

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 91/11 B

L 8 KR 357/09 (Hessisches LSG)
S 17 KR 28/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Rechtsabteilung,
Klarenthaler Straße 32, 65197 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 28. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, 1826,68 Euro Kosten einer photodynamischen Therapie (PDT) mit Verteporfin (Arzneimittel "Visudyne") wegen einer subfovealen klassischen idiopathischen chorioidalen Neovaskularisation (CNV) erstattet zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) habe die PDT für Fälle der idiopathischen CNV nicht als neue Behandlungsmethode empfohlen. Es fehlten hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Anwendung von Verteporfin bei idiopathischer CNV nach den Grundsätzen des Off-Label-Use begründen könnten. Eine notstandsähnliche Situation, die eine grundrechtsorientierte Erweiterung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) rechtfertige, habe bei einem Visus des betroffenen rechten Auges von 0,5 und einem geringeren Visus des linken Auges nicht bestanden (*Urteil vom 28.9.2011*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert die Rechtsfrage:
"Darf bei der Entscheidung über die Übernahme der Kosten einer photodynamischen Therapie, die eine symptomatische Behandlung darstellt, danach differenziert werden, welche Ursache die vorhandene chorioidale Neovaskularisation (CNV) hat?"
- 6

Der Kläger zeigt aber nicht hinreichend auf, dass die von ihm formulierte Frage mit Blick auf die teilweise auch von den Vorinstanzen zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung klärungsbedürftig ist. Er setzt sich insoweit nicht hinreichend mit folgender Rechtsprechung auseinander: Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats darf während und außerhalb eines arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahrens ein Arzneimittel zu Lasten der GKV jenseits seiner bestehenden Zulassung nur verordnet werden, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse über Nutzen und Risiken des Mittels aufgrund von Phase III-Studien vorliegen, die eine Erweiterung der Zulassung ermöglichen (*vgl zB BSGE 97, 112 = SozR 4-2500 § 31 Nr 5*). Eine hochgradige Sehstörung begründet keine notstandsähnliche Situation, die eine grundrechtsorientierte Erweiterung des Leistungskatalogs der GKV rechtfertigt (*vgl BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 16*). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer Leistung iS von § 12 Abs 1 SGB V mit den Anforderungen des Arzneimittelrechts verknüpft und deshalb verneint wird, weil das Arzneimittel nicht oder noch nicht zugelassen ist (*BVerfG NJW 1997, 3085; BVerfG SozR 4-2500 § 31 Nr 17*).

- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)